

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/122 vom 7. September 2021

Sg Verwaltungsgericht, 2021-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2021_122

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/122 du 7 septembre 2021

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/122 del 7 settembre 2021

Regeste

Ausländerrecht, humanitäre Aufenthaltsbewilligung, Art. 84 Abs. 5 AIG. Die Beschwerdeführerin, geboren 1995, stammt aus Somalia und hält sich bei straf- und betriebsrechtlich ungetrübtem Leumund mittlerweile fast neuneinhalb Jahre – bei Ablauf des aktuell gültigen F Ausweises werden es rund zehn Jahre sein – rechtmässig in der Schweiz auf, wo sie einen Teil ihrer prägenden Jugendjahre verbrachte. Ihre Kenntnisse der Landessprache entsprechen den gestellten Anforderungen, sodass unter Berücksichtigung ihres ehrenamtlichen Engagements insgesamt auf eine genügende bis gute sprachlich-soziale Integration zu schliessen ist. Ihre Beteiligung am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung blieb nach erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses sowie der Vorlehre zwar hinter den an sie gestellten Erwartungen zurück, und die Beschwerdeführerin bezog in der Vergangenheit – bis Dezember 2019 – Sozialhilfe. Seit August 2019 ist die Beschwerdeführerin in einem Teilzeitpensum in der Tagesbetreuung einer Schule angestellt und hat dort mittlerweile die Ausbildung zur Küchenangestellten mit eidgenössischem Berufsattest aufgenommen. Damit tut sie dar, dass sie zukünftig wirtschaftlich selbsterhaltungsfähig sein will und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch sein wird. Demgegenüber wäre ihre Wiedereingliederung im Herkunftsland, wo sie als alleinstehende Frau, deren Mutter und Bruder samt Familie hierzulande leben und die in ihrem Herkunftsland über kein besonders tragfähiges familiäres Netz verfügt, ausgesprochen schwierig. In Anbetracht des skizzierten Gesamtbilds und unter Berücksichtigung, dass die Vorinstanz wesentliche Umstände nicht oder nur ungenügend berücksichtigte, lässt sich die Abweisung des Gesuchs, die Angelegenheit dem SEM als Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung zu unterbreiten, rechtlich nicht halten (Verwaltungsgericht, B 2021/122).

Volltext

Entscheid vom 7. September 2021 Besetzung Abteilungspräsident Zürn; Verwaltungsrichterin Reiter, Verwaltungsrichter Zogg; a.o. Gerichtsschreiber Kapsahili
Verfahrensbeteiligte A.___, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Bettina Surber, Oberer Graben 44, 9000 St. Gallen, gegen Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, Gegenstand Gesuch um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung
Das Verwaltungsgericht stellt fest: A.___ (geb. 1995) ist Staatsangehörige von Somalia. Sie reiste am 24. April 2012 in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch. Das Bundesamt für Migration (heute: Staatssekretariat für Migration [nachfolgend: SEM]) wies das Gesuch am 20. September 2013 ab, schob jedoch den Vollzug der angeordneten Wegweisung zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme auf. Der A.___ ausgestellte F-Ausweis

wurde in der Folge jährlich – zuletzt bis 27. März 2022 – verlängert. Am 20. November 2013 schlossen das Migrationsamt und A. __ eine Integrationsvereinbarung ab, in der sie sich verpflichtete, an Integrations- und Verzahnungsprogrammen gemäss erfolgter Abklärung der zuständigen Regionalen Potenzial- und Arbeitsintegrationsstelle teilzunehmen (Vorakten Migrationsamt [nachfolgend: Dossier] S. 38 ff.). Nach Abschluss eines Integrationskurses sowie einer Vorlehre in den Jahren 2013 bis 2015 war A. __ zunächst nicht erwerbstätig. Seit Mitte November 2018 arbeitet sie als Reinigungskraft für drei bis dreieinhalb Stunden wöchentlich in einem Privathaushalt in X. __. Von Ende Juli 2019 bis Ende Juli 2021 war sie zudem zu einem Pensum von zehn Prozent bei der S. __ AG (nachfolgend: S-AG) als Mitarbeiterin Reinigung tätig. Ab August 2019 arbeitete bzw. arbeitet sie alsdann als Küchenhilfe bei der Tagesbetreuung B. __ der Stadt X. __ zu einem Pensum von zunächst 20, später 30 Prozent. Bei dieser Arbeitgeberin begann sie im August 2021 eine zweijährige Ausbildung. Seit Oktober 2018 engagiert sie sich ausserdem ehrenamtlich beim Y. __. Von April 2012 bis April 2019 bezog A. __ Sozialhilfe im Asylbereich in der Höhe von CHF 82'697.40. Von Mai bis Dezember 2019 wurde sie mit finanzieller Sozialhilfe im Umfang von CHF 1'485.50 unterstützt. Seither bezog sie keine Fürsorgeleistungen mehr. Am 28. August 2019 reichte A. __ beim Migrationsamt ein Gesuch auf Ausstellung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung ein. Mit Schreiben vom 11. September 2019 forderte das Migrationsamt sie zur Einreichung von Unterlagen, insbesondere eines Zertifikats zur Bestätigung ausreichender Deutschkenntnisse (Niveau A2), auf. Am 10. März 2020 ging beim Migrationsamt ein "telc"-Zertifikat ein, wonach A. __ die Prüfung A2 – nach einem knapp gescheiterten ersten Versuch im November 2019 – bestanden hatte. Am 10. Juni 2020 teilte das Migrationsamt mit, es benötige weitere Unterlagen. Es forderte A. __ zudem auf, ein Budget zusammenzustellen, woraus ihre monatlichen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich seien. Dem kam A. __ mit Eingabe vom 24. Juni 2020 nach. Mit Verfügung vom 21. Dezember 2020 wies das Migrationsamt das Gesuch ab und verweigerte die Unterbreitung des Falles an das SEM. Den dagegen erhobenen Rekurs wies das Sicherheits- und Justizdepartement mit Entscheid vom 7. Mai 2021 ab (Dispositiv Ziffer 1). A. __ (Beschwerdeführerin) erhob gegen den am 7. Mai 2021 versandten Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartements (Vorinstanz) durch ihre Rechtsvertreterin mit Eingabe vom 25. Mai 2021 und Ergänzung vom 2. Juli 2021 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, unter Kosten- und Entschädigungsfolge sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und das Migrationsamt anzuweisen, ihr Gesuch um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung B dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten. Zudem ersuchte sie um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung. Mit Zwischenverfügung vom 6. Juli 2021 entsprach der Abteilungspräsident dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung und bestimmte Rechtsanwältin lic. iur. Bettina Surber als unentgeltliche Rechtsvertreterin. Mit Vernehmlassung vom 9. Juli 2021 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde und verwies auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid. Am 3. August 2021 übermittelte das Migrationsamt dem Verwaltungsgericht weitere Unterlagen, welche der Beschwerdeführerin am 5. August 2021 zugestellt wurden. Auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid und die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Begründung ihrer Anträge sowie die Akten wird, soweit wesentlich, in den Erwägungen eingegangen. Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung: Eintreten Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Die

Beschwerdeführerin ist Adressatin des angefochtenen Entscheids, mit dem ihr Begehren um Anweisung des Migrationsamts, die Angelegenheit dem SEM als Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung zu unterbreiten, abgewiesen wurde, und damit zur Erhebung der Beschwerde befugt (Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20, AIG; Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde gegen den am 7. Mai 2021 versandten Entscheid (Zustellung am 10. Mai 2021) erfolgte mit Eingabe vom 25. Mai 2021 unter Berücksichtigung des Umstands, dass der letzte Tag der Frist (24. Mai 2021) auf einen vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag (Pfingstmontag) fiel, fristgerecht (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP und Art. 30 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 142 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; SR 272). Sie erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 2. Juli 2021 inhaltlich und formal die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

Rechtsgrundlagen und Streitgegenstand Ausländerinnen und Ausländer können grundsätzlich nur bei Vorliegen von bestimmten Zulassungsvoraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung beantragen (vgl. Art. 18 ff. AIG). Gemäss Art. 84 Abs. 5 AIG werden Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft. Die Bestimmung stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage dar, sondern verweist diesbezüglich implizit auf die in Art. 30 Abs. 1 Ingress und lit. b AIG geregelte Bewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls, den Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201, VZAE) mit ausdrücklichem Hinweis im Randtitel, unter anderem auf Art. 84 Abs. 5 AIG, konkretisiert. Danach sind bei der Beurteilung insbesondere die Integration anhand der Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG (lit. a; Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Respektierung der Werte der Bundesverfassung; Sprachkompetenzen; Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung), die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c), die finanziellen Verhältnisse (lit. d), die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e), der Gesundheitszustand (lit. f) und die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g) zu berücksichtigen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, und für die Erteilung einer Härtefallbewilligung kann es genügen, dass eines oder einige der genannten Kriterien erfüllt sind (vgl. VerwGE B 2018/218 vom 6. April 2019 E. 2; BVGer C-1136/2013 vom 24. September 2013 E. 5.2).

Bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AIG ist ausserdem die erfolgreiche Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 6 VZAE). Da Art. 31 VZAE auf verschiedene Härtefallregelungen im Ausländer- und Integrationsgesetz verweist, ist es denkbar, dass die Beurteilung von wichtigen persönlichen Gründen unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, auf welche gesetzliche Ausgangslage sie sich bezieht (vgl. BGer 2C_195/2010 vom 23. Juni 2010 E. 6.3; zit. VerwGE B 2018/218 E. 2; B 2018/88 vom 20. Januar 2019 E. 2). Die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls sind restriktiv zu handhaben. Die betroffene Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden, was bedeutet, dass ihre Lebens- und Existenzsicherung, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein muss bzw. die Verweigerung einer Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen für sie

mit schweren Nachteilen verbunden wäre (zit. VerwGE B 2018/88 E. 2; BGE124 II 110 E. 2 betreffend Art. 13 lit. f der per 1. Januar 2008 aufgehobenen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer; SR 823.21; zur Weiterführung der Rechtsprechung unter Art. 30 Abs. 1 Ingress und lit. b VZAE vgl. BGer 2C_129/2014 vom 4. November 2014 E. 3). Bei der Beurteilung eines Härtefalles sind sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Anerkennung als Härtefall setzt nicht zwingend voraus, dass die Anwesenheit in der Schweiz das einzige Mittel zur Verhinderung einer persönlichen Notlage darstellt. Auf der anderen Seite reichen eine lang dauernde Anwesenheit und eine fortgeschrittene soziale und berufliche Integration sowie klagloses Verhalten für sich alleine nicht aus, um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall zu begründen. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass der Ausländer so enge Beziehungen zur Schweiz unterhält, dass von ihm nicht verlangt werden kann, in einem anderen Land, insbesondere in seinem Heimatstaat zu leben. Berufliche, freundschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen, welche der Betroffene während seines Aufenthalts in der Schweiz knüpfen konnte, genügen normalerweise nicht für eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen (zit. VerwGE B 2018/88 E. 2 mit Hinweis auf BVGer C-351/2010 vom 2. November 2012 E. 6.3 sowie C-2240/2010 vom 14. Dezember 2012 E. 5.3). Art. 84 Abs. 5 AIG räumt als Härtefallbewilligung keinen Rechtsanspruch ein (vgl. BGer 2C_195/2010 vom 23. Juni 2010 E. 6.3). Das Verwaltungsgericht kann lediglich prüfen, ob die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen ohne Rechtsverletzung, das heisst ohne Unter- oder Überschreitung ihres Ermessens und ohne Ermessensmissbrauch, ausgeübt hat (Art. 61 Abs. 1 VRP; zit. VerwGE B 2018/88 E. 2). Es ist unbestritten und offenkundig, dass die Beschwerdeführerinnen die formelle Voraussetzung der fünfjährigen Aufenthaltsdauer erfüllt und deshalb eine vertiefte Prüfung ihres Gesuchs zu erfolgen hat. Dabei rügt die Beschwerdeführerin nicht, die Vorinstanz habe keine solche vorgenommen. Sie ist indes mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden und hält dafür, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalles verneint, worauf nachfolgend einzugehen ist. Auszugehen ist dabei davon, dass die Beschwerdeführerin – ebenfalls unstrittig – die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 Ingress und lit. a und b AIG) erfüllt. Keiner vertieften Betrachtung bedarf auch ihr Gesundheitszustand (Art. 31 Abs. 1 Ingress und lit. f VZAE), stehen doch keine diesbezüglichen Einschränkungen zur Diskussion. Näher zu untersuchen sind die übrigen hiervor (Erwägungen 2.1) aufgeführten Kriterien (vgl. dazu Erwägung 3 nachfolgend). Gestützt darauf ist zu klären, ob der vorinstanzliche Schluss, es liege kein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, Recht verletzt (vgl. dazu Erwägung 4 nachfolgend). Analyse der einzelnen Härtefallkriterien Dauer der Anwesenheit in der Schweiz Die Beschwerdeführerin reiste im April 2012 im Alter von sechzehn Jahren in die Schweiz ein und wurde im darauffolgenden Jahr vorläufig aufgenommen. Sie verbrachte mithin einen Teil ihrer prägenden Jugendjahre in der Schweiz (vgl. BVGer F-3332/2015 vom 13. Februar 2018 E. 6.1) und hält sich insgesamt seit fast neuneinhalb Jahren – zunächst als Asylbewerberin, danach als vorläufig Aufgenommene – hier auf. Nach der Rechtsprechung kann zwar nicht von einer bestimmten Aufenthaltsdauer an schematisierend eine besondere, einen Anspruch auf die Erteilung eines Anwesenheitsrechts begründende Verwurzelung in den hiesigen Verhältnissen angenommen werden (BGE 130 II 281 E. 3.2.1). Gemäss einer in BGE 124 II 110 begründeten und unter dem AIG weiterhin zu berücksichtigenden Praxis ist jedoch bei der Beurteilung, ob sich ein Abweichen von den ordentlichen

Zulassungsvoraussetzungen rechtfertigt, sehr langen Aufenthaltsdauern insofern Rechnung zu tragen, als in solchen Fällen weniger hohe Anforderungen an das Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa eine überdurchschnittliche Integration oder andere Faktoren, welche die Rückkehr ins Heimatland als ausgesprochen schwierig erscheinen lassen, zu stellen sind (E. 3 des zitierten BGE; siehe dazu etwa C. Peter, Härtefallregelungen im Ausländer- und Asylrecht, in: Schiess Rütimann [Hrsg.], Schweizerisches Ausländerrecht in Bewegung?, Zürich 2003, S. 87 ff., 100). Alsdann geht die auf BGE 124 II 110 gestützte kantonale Praxis dahin, dass ein zumindest zehnjähriger Aufenthalt in der Regel zur Bejahung eines persönlichen Härtefalls führt – vorausgesetzt, dass sich die ausländische Person tadellos verhalten hat, finanziell unabhängig sowie sozial und beruflich gut integriert ist (vgl. VerwGE B 2007/127 vom 5. November 2007 E. 2.10). Im Fall einer seit rund neun Jahren in der Schweiz lebenden Beschwerdeführerin und deren Kindern hielt das hiesige Verwaltungsgericht fest, die relativ lange Anwesenheit erscheine als ein gewichtiger Umstand, welcher für die Erteilung der angebehrten Aufenthaltsbewilligung spreche. Diese sei bei der Beurteilung des konkreten Falles hinsichtlich der Anforderungen an das Vorliegen besonderer Umstände zu berücksichtigen (VerwGE B 2016/47 vom 26. Oktober 2017 E. 2.2). Entsprechend ist auch hier zu verfahren. Der fast neuneinhalbjährige (rechtmässige) Aufenthalt der Beschwerdeführerin spricht in der Tendenz für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Wenn auch diese Dauer des Aufenthalts nicht per se ausschlaggebend ist (VerwGE 2014/240 vom 27. April 2016 E. 3.2.1 am Ende), führt sie dennoch dazu, dass sich unter den gegebenen Umständen eine weniger strenge Handhabung aufdrängt, als bei Gesuchstellern, die beispielsweise nur wenig länger als fünf Jahre hierzulande weilen (siehe auch BGE 144 I 266 E. 3.9, wonach das Element der Aufenthaltsdauer umso wichtiger in der Interessenabwägung wird, je länger jemand in einem Land lebt).

Teilnahme am Wirtschaftsleben und Erwerb von Bildung, finanzielle Verhältnisse Die Beschwerdeführerin besuchte in den Jahren 2013 bzw. 2014 zunächst einen Integrationskurs des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St. Gallen (nachfolgend: GBS), wo sie eine gute bis sehr gute Bewertung erhielt (Deutsch für Fremdsprachige 5.5; Pünktlichkeit sehr gut; Umgang mit Differenzen sehr gut; Zuverlässigkeit gut). In den Jahren 2014 bzw. 2015 absolvierte sie – ebenfalls über das GBS – eine Vorlehre bei der Z.__. Dabei erzielte sie genügende (jeweils 4.0 in Deutsch, Mathematik und Themenunterricht) bzw. gute bis sehr gute (aktive Beteiligung am Unterricht gut; Ordnung und Sorgfalt gut; Pünktlichkeit sehr gut; Verhalten gegenüber Vorgesetzten sehr gut; Zuverlässigkeit sehr gut) Bewertungen. Insofern – etwas anderes wurde im Verfahren von keiner Seite geltend gemacht – ist die am 20. November 2013 abgeschlossene Integrationsvereinbarung als erfüllt zu betrachten (vgl. auch Art. 31 Abs. 6 VZAE) und es ist der Beschwerdeführerin die in diese Zeit fallende Abhängigkeit von Sozialhilfe im Asylbereich, wenn überhaupt, nur beschränkt vorwerfbar. Für die Zeit danach ist zunächst keine Erwerbstätigkeit aktenkundig und es werden auch keine entsprechenden Stellensuchbemühungen behauptet. Erst am 13. November 2018 trat die Beschwerdeführerin eine Stelle als Reinigungskraft für wenige Stunden pro Woche in einem Privathaushalt an (Dossier S. 63). Vom 25. Juli 2019 bis 31. Juli 2021 (act. 13 letzte Seite) arbeitete sie sodann mit einem Pensum von rund zehn Prozent bei der S-AG, ebenfalls im Bereich Reinigung. Seit dem 1. August 2019 war bzw. ist die Beschwerdeführerin ausserdem als Küchenhilfe bei der Tagesbetreuung B.__ der Stadt X.__ mit einem Pensum von zunächst 20, später 30 Prozent tätig (vgl. Dossier S. 97, 111).

Bei diesem Arbeitgeber begann sie kürzlich, per August 2021, eine Ausbildung (act. 11/9.2 S. 2). Es handelt sich mit Blick auf den angegebenen Tätigkeitsbereich und die Ausbildungsdauer (zwei Jahre) mutmasslich um eine Ausbildung zur Küchenangestellten mit eidgenössischem Berufsattest (EBA). Die Bewertungen durch die erwähnten Arbeitgeber fallen allesamt positiv aus (vgl. etwa Dossier S. 112: "rasche Auffassungsgabe", "freundliche und humorvolle Art", "positiven Kontaktaufbau zu den Kindern", "engagierte Mitarbeit"; siehe auch Dossier S. 111, 113-115). Dass sich die Beschwerdeführerin mit Blick auf ihre Ausbildung am Erwerb von Bildung beteiligt, steht ausser Frage (vgl. auch Art. 77e Abs. 2 VZAE). Auch lässt sich nicht sagen, ihre Teilnahme am Wirtschaftsleben sei bereits angesichts des verhältnismässig tiefen Pensums ungenügend, denn der Wille der Beschwerdeführerin zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung erscheint angesichts der Akten als vorhanden, und es darf, wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (E. 2.a/bb S. 7 des angefochtenen Entscheids), Berücksichtigung finden, dass vorläufig Aufgenommene auf dem Arbeitsmarkt mit Schwierigkeiten konfrontiert werden, die nicht gezeugnet werden können (vgl. zit. VerwGE 2014/240 E. 3.2.1 am Ende, unter anderem mit Hinweis auf BVGer C■351/2010 vom 2. November 2012 E. 9.3.1).

Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Ausbildung jedenfalls zurzeit einer wesentlichen Erhöhung des Beschäftigungsgrads entgegensteht. Zu untersuchen ist daher, inwiefern der Beschwerdeführerin ihre finanziellen Verhältnisse entgegengehalten werden können. Dabei kann auf die Praxis zu Art. 62 Abs. 1 Ingress und lit. e AIG abgestellt werden (vgl. zit. VerwGE B 2014/240 E. 3.2.4 betreffend Art. 62 Ingress und lit. e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer; SR 142.20, AuG). Diese Bestimmung besagt, dass die zuständige Behörde (Aufenthalts■)Bewilligungen widerrufen kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer auf Sozialhilfe angewiesen ist. Beim Widerruf bzw. der Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung wegen Bedürftigkeit geht es in erster Linie darum, eine zusätzliche und damit künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden. Ob dies der Fall sein wird, ist allerdings kaum je mit Sicherheit feststellbar. Es muss daher auf die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung bei der betroffenen Person abgestellt werden. Nach der Rechtsprechung ist für die Bejahung des Widerrufsgrundes eine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit erforderlich, und es kann dafür nicht auf Hypothesen und pauschalisierte Gründe abgestellt werden. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Ein Widerruf soll in Betracht kommen, wenn eine Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird (zit. VerwGE B 2014/240 a.a.O.; BGer 2C_1228/2012 vom 20. Juni 2013 E. 2.3). Unbestritten und aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin von April 2012 bis Dezember 2019 Sozialhilfe erhielt (Dossier S. 108) und erst hernach keine Leistungen mehr bezog. Was ihre aktuelle finanzielle Lage betrifft, so beträgt ihr Bruttolohn während der Ausbildung CHF 1'300 und ist damit etwa gleich hoch wie zuvor (vgl. act. 7 Ziff. III.4; 11/9.2 S. 2). Weggefallen sind inzwischen die Einnahmen von durchschnittlich rund CHF 203.70 aus dem Arbeitsverhältnis mit der S-AG (Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. Juli 2021). Es ist daher aufgrund der vorhandenen Unterlagen davon auszugehen, dass das monatliche Einkommen der Beschwerdeführerin aktuell rund CHF 1'326.70 beträgt (vgl. Dossier S. 155). Dies zumindest, solange sie keine neue Stelle antritt und soweit sie den erwähnten Ausfall nicht mittels eines allfälligen Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung sollte decken können (vgl. zu den geleisteten ALV-Beiträgen Dossier S. 134, 140 ff., 144 ff.; zu den hier nicht

näher zu prüfenden Anspruchsvoraussetzungen insbesondere Art. 8 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; SR 837.0; zur Berücksichtigung der Arbeitslosenentschädigung unter Art. 58a Abs. 1 Ingress und lit. d AIG bzw. Art. 77e Abs. 1 VZAE Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2020.00883 vom 24. Februar 2021 E. 5.2; zur Vermittlungsfähigkeit Art. 85a Abs. 1 und 2 AIG, der vorsieht, dass vorläufig aufgenommene Personen in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, wobei es einer Meldung bei der für den Arbeitsort zuständigen Behörde bedarf). Damit resultiert bei Heranziehen des von der Beschwerdeführerin in Anschlag gebrachten Bedarfs von CHF 1'532.35 ein Fehlbetrag von rund CHF 205. Stellt man auf die von der Vorinstanz zugrunde gelegten Bedarfszahlen – unter Ausklammerung des Ergänzungsbedarfs von CHF 241 (VerwGE B 2012/112 vom 12. März 2013 E. 3.4.1 mit Hinweis) – ab, beträgt der Fehlbetrag rund CHF 416.65 (Bedarf von CHF 1'743.35 [CHF 1'984.35 abzüglich CHF 241]). Da die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben bestimmte Leistungen mittels entsprechender Vergünstigungen bezieht (vgl. Dossier S. 156), auf die sie zumindest teilweise einen Rechtsanspruch im Sinne von Art. 77e Abs. 1 VZAE hat (vgl. betreffend Einkaufsberechtigung im Y. Dossier S. 84 unter "Rechte und Pflichten"), dürfte das effektive (allfällige) Manko unter dem rechnerisch ermittelten Betrag von CHF 416.65 liegen. Angesichts dieser knappen Verhältnisse lässt sich eine gewisse Gefahr einer neuerlichen Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführerin zwar nicht von der Hand weisen. Dieser Umstand ist indes in zweierlei Hinsicht zu relativieren. Zum einen wäre eine allfällige neuerliche Abhängigkeit nur eine teilweise (vgl. zu diesem Kriterium BVGer F-3332/2015 vom 13. Februar 2018 E. 6.3 und 6.4). Zum anderen fällt ins Gewicht, dass mit einem Vollzug der Wegweisung innert absehbarer Zukunft nicht zu rechnen ist (vgl. dazu Erwägung 3.4 letzter Absatz nachfolgend), wovon auch die Vorinstanz ausging (vgl. E. 2.a/aa S. 5 des angefochtenen Entscheids). Kurzfristig betrachtet ist die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung deshalb von vornherein kein geeignetes Mittel, um eine (neuerliche) teilweise Fürsorgeabhängigkeit zu verhindern. Damit aber tritt die mittel- und längerfristige Perspektive in den Vordergrund. Für diese ist der Beschwerdeführerin angesichts der angetretenen Ausbildung und ihrer bisherigen Anstrengungen sowie Leistungsausweise eine positive Prognose hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit auszustellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es als zweifelhaft, ob an der Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung in der vorliegenden Konstellation aus finanzieller Sicht ein öffentliches Interesse besteht. Jedenfalls wöge ein solches Interesse angesichts des Ausgeführten nicht besonders schwer.

Sprachliche und soziale Integration Was die sprachlichen Kompetenzen angeht, so reichte die Beschwerdeführerin dem Migrationsamt, wie erwähnt, ein "telc"-Sprachzertifikat ein, das ihr Deutschkenntnisse auf Niveau A2 attestiert (Dossier S. 94). Damit genügt sie den gemäss kantonaler Praxis gestellten Anforderungen ohne weiteres (vgl. dazu das entsprechende Merkblatt des Migrationsamts zur "Härtefallbewilligung [Statuswechsel F in B]", abrufbar unter www.sg.ch/sicherheit > Einreise, Aufenthalt und Ausreise > Bewilligungen für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige). Dass sie bloss das Prädikat "ausreichend" erlangte, ändert daran nichts. Im Übrigen hielt der SO-Kriminaldienst der Kantonspolizei fest, man habe sich mit der Beschwerdeführerin gut auf Hochdeutsch unterhalten können (Dossier S. 131). Hinsichtlich der Beziehungen der Beschwerdeführerin zur Schweiz bzw. der hiesigen Gesellschaft liegen nur wenige Angaben im Recht. Der SO-Kriminaldienst der Kantonspolizei St. Gallen gibt an, die Integration in der Wohngemeinde bzw. dem Wohnquartier sei vorhanden – die Beschwerdeführerin gebe an,

sich nebst Unternehmungen mit ihrem Bruder und seinen Kindern öfters mit Kolleginnen zu treffen. Ihre Hobbys seien Schwimmen (Hallenbad R. __) und Lesen (Dossier S. 131). Damit ist für sich betrachtet zwar noch keine besondere Integrationsleistung bzw. Verwurzelung in der Schweiz dargetan. Positiv fällt jedoch auf, dass die Beschwerdeführerin seit Oktober 2018 ehrenamtlich beim Y. __ tätig ist, wobei ihr im "Nachweis für freiwillige und ehrenamtliche Arbeit" ein "einfühlsame[r] Umgang mit den Kunden" attestiert und sie als eine "Bereicherung für das Team" bezeichnet wird (Dossier S. 114). Dieses freiwillige Engagement spricht für Kontaktfreude und Uneigennützigkeit, sodass die sprachlich-soziale Integration der Beschwerdeführerin insgesamt als genügend bis gut zu bezeichnen ist. Familienverhältnisse und Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat Es bleiben die Familienverhältnisse sowie die Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsland zu würdigen. In dieser Hinsicht geht die Rechtsprechung dahin, dass die Rückkehr einer alleinstehenden Frau in ihr Herkunftsland, in dem sie keine Familie hat, im Allgemeinen (für sich gesehen) keinen Härtefall darstellt, es sei denn, es lägen andere Umstände vor, die die Rückkehr stark erschwerten. Ein Härtefall kann dann vorliegen, wenn zu den Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung hinzutritt, dass die betreffende Person einen wichtigen Teil ihrer engen Verwandten zurücklassen würde, die dauerhaft in der Schweiz leben und mit denen sie seit langem die gleichen Lebensumstände geteilt hatte (vgl. BVGer C-5316/2011 vom 29. Oktober 2013 E. 5.6.1; C-1502/2012 vom 24. Mai 2013 E. 5.3.1; C-5048/2010 vom 7. Mai 2012 E. 5.4.2). Im Somalia-Kontext trägt das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit entsprechenden Asylverfahren jedenfalls einer Vielzahl an (frauenspezifischen) Faktoren Rechnung, die sich auch im vorliegenden Kontext nicht ausblenden lassen. So stellte es etwa fest, dass für alleinstehende Frauen und Mädchen in Somalia, welche nicht unter dem Schutz eines männlichen Familienmitglieds stehen, ein hohes Risiko bestehe, Opfer gezielter geschlechtsspezifischer Verfolgung zu werden. Speziell gefährdet seien Frauen und Mädchen, wenn sie intern vertrieben worden seien oder einem Minderheitenclan angehörten. Die somalischen Behörden könnten diese Frauen oft nicht schützen. Ein Schutz könne von den Clan-Strukturen oder von der eigenen Kernfamilie ausgehen; dies mache Frauen aus Minderheitenclans und Alleinstehende ohne männliche Familienangehörige besonders verletzlich (BVGer E 1155/2018 vom 18. November 2020 E. 7.2 mit Hinweisen; siehe dazu auch den Bericht der Norwegian Organisation for Asylum Seekers, Persecution and Protection in Somalia, 2014, V.13, letzter Abschnitt auf S. 44). Nach eigenen Angaben stammt die Beschwerdeführerin aus Mogadischu, der Hauptstadt Somalias im Süden des Landes, wo sie auch aufwuchs. Sie gehört – ebenfalls gemäss eigenen Ausführungen – der Gruppe der Reer Hamar an (vgl. Dossier S. 11, 29), welche der ethnischen Minderheit der Benadiri zuzuordnen ist (vgl. Herkunftsländerinformationen des SEM, Focus Somalia, Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 13; siehe auch www.wikipedia.org > Benadiri). Sie hat in ihrem Heimatland – soweit ersichtlich abgesehen von ihrem Vater, von dessen Ehefrau (Stiefmutter) sie misshandelt wurde (vgl. Dossier S. 18; E. 2.a/aa des angefochtenen Entscheids) – keine Verwandtschaft mehr (Dossier S. 14). Ihre Mutter und ihr Bruder (welcher die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt [Dossier S. 14]) samt Familie wohnen in X. __ (Dossier S. 130). Insofern kann für den Fall einer Rückkehr nicht von einem tragfähigen Beziehungsnetz ausgegangen werden, auf das die Beschwerdeführerin zurückgreifen könnte. Weiter genoss sie in ihrem Herkunftsland weder eine Ausbildung noch erlernte sie einen Beruf (Dossier S. 12). Angesichts dieser Verhältnisse sind die Möglichkeiten einer Wiedereingliederung der

alleinstehenden Beschwerdeführerin in ihrem Herkunftsland als spärlich bis kaum vorhanden zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass rechtsprechungsgemäss eher von einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall auszugehen ist, je unwahrscheinlicher die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme ist, weil es sich desto weniger rechtfertigt, die Betroffenen auf unbestimmte Zeit den (wenn auch mittlerweile geringeren) rechtlichen Einschränkungen zu unterwerfen, die mit dem Status der vorläufigen Aufnahme nach wie vor einhergehen (vgl. dazu BVGer F■3332/2015 vom 13. Februar 2018 E. 6.5 mit Hinweis; zu den rechtlichen Einschränkungen unter dem aktuellen Regime vgl. BGer 2C_175/2020 vom 24. November 2020 E. 4.2). In diesem Sinne präzisierte das Verwaltungsgericht, dass bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls erfüllt seien, bei einer vorläufig aufgenommenen Person nicht in Frage stehe, ob die mit der Verweigerung verbundene Wegweisung aus der Schweiz zu einer persönlichen Notlage führe. Trotzdem habe Art. 84 Abs. 5 AuG (heute: AIG) insofern eine grosse Bedeutung, als viele vorläufig aufgenommene Personen dauerhaft in der Schweiz blieben und sie somit bei einem sich abzeichnenden dauerhaften Verbleib in der Schweiz ein Interesse an einer ordentlichen ausländerrechtlichen Regelung ihres Aufenthaltsstatus hätten (zit. VerwGE B 2014/240 E. 3.3.1). Auch diese Überlegungen sprechen für eine Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin, die sich nächsten April seit zehn Jahren in der Schweiz aufhalten wird und hinsichtlich deren vorläufigen Aufnahme weder aktuell ein Widerruf zur Diskussion steht noch mittelfristig stehen dürfte (vgl. zur aktuellen [Rechts■]Lage BVGer E-5141/2019 vom 9. März 2021 E. 6.2-6.3, wonach im grössten Teil Somalias [Landesteile Süd- und Zentralsomalia] seit längerer Zeit Verhältnisse herrschen, die dazu führen, den Wegweisungsvollzug generell – das heisst ungeachtet aller individueller Umstände – als unzumutbar zu qualifizieren, und sich der Vollzug von Wegweisungen nach Somaliland oder Puntland [nur] bei Vorliegen begünstigender Umstände [enge Verbindungen zur Region, Möglichkeit der Existenzsicherung oder wirkungsvolle Unterstützung durch den Familienclan] als zumutbar erweisen kann, wobei bspw. das Bundesverwaltungsgericht in den einschlägigen Urteilen die prekäre Gesundheitsversorgung sowie namentlich die generelle Verletzlichkeit von Frauen in diesen Regionen betont; siehe dazu BVGer E■591/2018 vom 9. Juli 2020 E. 9.3.4 f. [Somaliland] und E■6310/2017 vom 15. Januar 2020 E. 11.2.3 f. [Puntland]). Ergebnis Zusammenfassend hält sich die Beschwerdeführerin bei straf- und betreibungsrechtlich ungetrübtem Leumund fast neuneinhalb Jahre – bei Ablauf des aktuell gültigen F■Ausweises werden es rund zehn Jahre sein – rechtmässig in der Schweiz auf, wo sie einen Teil ihrer prägenden Jugendjahre verbrachte. Ihre Kenntnisse der Landessprache entsprechen den gestellten Anforderungen, sodass unter Berücksichtigung ihres ehrenamtlichen Engagements insgesamt auf eine genügende bis gute sprachlich-soziale Integration zu schliessen ist. Ihre Beteiligung am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung blieb nach erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses sowie der Vorlehre zwar hinter den an sie gestellten Erwartungen zurück, und sie bezog in der Vergangenheit – bis Dezember 2019 – Sozialhilfe. Allerdings wäre eine allfällige neuerliche teilweise Fürsorgeabhängigkeit voraussichtlich zeitlich beschränkt und angesichts des nicht zur Disposition stehenden Widerrufs der vorläufigen Aufnahme realistisch betrachtet ohnehin wohl nur schwierig vermeidbar. Zugleich vermag die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer per August dieses Jahres angetretenen Ausbildung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit darzutun, dass sie zukünftig wirtschaftlich selbsterhaltungsfähig sein will und wird. Demgegenüber wäre ihre Wiedereingliederung im

Herkunftsland, wo sie als alleinstehende Frau, deren Mutter und Bruder samt Familie in X. leben und die in ihrem Herkunftsland über kein (im vorliegenden Kontext zu berücksichtigendes) familiäres Netz verfügt, ausgesprochen schwierig. In Anbetracht des skizzierten Gesamtbilds entspricht die Handhabung der Bestimmung zur Härtefallbewilligung durch die Vorinstanz keiner pflichtgemässen Ermessensausübung mehr. Die Vorinstanz berücksichtigte wesentliche Umstände nicht (Erwerb von Bildung; Verbesserung der finanziellen Prognose; ehrenamtliche Tätigkeit) oder nur ungenügend (fast neuneinhalbjähriger Aufenthalt; kaum Möglichkeiten zur Wiedereingliederung; vorläufige Aufnahme gilt in absehbarer Zukunft weiter) und verlieh damit im Ergebnis den momentanen finanziellen Verhältnissen unverhältnismässig viel Gewicht. Dieses Vorgehen qualifiziert sich insgesamt als rechtsfehlerhafte Ermessensausübung. Sodann verlangt auch das Verhältnismässigkeitsprinzip, die Beschwerdeführerin im konkreten Fall nicht länger den rechtlichen und faktischen Einschränkungen zu unterwerfen, die der Status der vorläufigen Aufnahme für sie nach sich zieht (vgl. Erwägung 3.4 vorstehend). Folglich erweist sich die Beschwerde als begründet. Sie ist gutzuheissen und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 7. Mai 2021 aufzuheben. Die Angelegenheit ist an das Migrationsamt zurückzuweisen und dieses anzuweisen, sie dem SEM als Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung zu unterbreiten. Kosten Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von CHF 1'000 sowie des Beschwerdeverfahrens dem Staat (Sicherheits- und Justizdepartement) aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Für das Beschwerdeverfahren ist unter Berücksichtigung der Kosten der Zwischenverfügung vom 6. Juli 2021 eine Entscheidegebühr von CHF 2'000 angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12). Auf die Erhebung wird verzichtet (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Verlegung der amtlichen Kosten entsprechend hat der Staat (Sicherheits- und Justizdepartement) der Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren ihre ausseramtlichen Kosten zu ersetzen (Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 98 bis VRP). Er hat die Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren mit CHF 1'250 zuzüglich Barauslagen von CHF 50 (vier Prozent von CHF 1'250; Art. 6, 19, 22 Abs. 1 Ingress und lit. a sowie 28 bis der Honorarordnung; sGS 963.75, HonO, in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Ingress und lit. b Ziff. 1 sowie Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70) und – die Vorinstanz sprach diese trotz fehlendem Antrag zu (vgl. zum Verbot der reformatio in peius vor Verwaltungsgericht Art. 63 VRP) – Mehrwertsteuer (Art. 29 HonO) zu entschädigen. Die von der Vorinstanz aus unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zugesprochene Entschädigung von CHF 1'000 zuzüglich Mehrwertsteuer ist anzurechnen, soweit sie bereits ausbezahlt worden sein sollte. Für das Beschwerdeverfahren ist die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreterin keine Kostennote einreichte, mit CHF 2'500 zuzüglich Barauslagen von CHF 100 (4 Prozent von CHF 2'500), mangels Antrags jedoch ohne Mehrwertsteuerzuschlag, zu entschädigen (Art. 6, 19, 22 Abs. 1 Ingress und lit. b, 28 bis sowie 29 HonO). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 7. Mai 2021 aufgehoben und die Angelegenheit an das Migrationsamt zurückgewiesen, um sie dem Staatssekretariat für Migration als Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung zu unterbreiten. Der Staat (Sicherheits- und Justizdepartement) trägt die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von CHF 1'000 und des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000. Auf die Erhebung wird verzichtet. Der Staat (Sicherheits- und Justizdepartement) entschädigt die Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren mit CHF 1'300 (inklusive Barauslagen)

zuzüglich Mehrwertsteuer unter Anrechnung der von der Vorinstanz zugesprochenen Entschädigung von CHF 1'000 zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit sie bereits ausbezahlt worden ist, und für das Beschwerdeverfahren mit CHF 2'600 (inklusive Barauslagen) ohne Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.